

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 10.12.2012 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

50. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

51. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Pädagogik (A 297) nach UniStG für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645)

52. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis Fakultäten/Zentren – Globalbudget)

53. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)

54. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Weiterbildungsbereich)

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

55. Bevollmächtigung der Dekaninnen, Dekane, Zentrumsleiterinnen und Zentrumsleiter

56. Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 – Ergänzung

57. Bevollmächtigung von ProjektleiterInnen gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002

58. Änderungen bei bereits laufenden Projekten

59. Bevollmächtigung von ProjektleiterInnen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

60. Änderungen bei bereits laufenden Projekten

WAHLEN

61. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Umweltchemie“

ORGANISATION UND STRUKTUR

50. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat Univ.-Prof. Dr. Lutz-Helmut Schön zum Leiter des Zentrums für LehrerInnenbildung ab 1. März 2013 für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt.

Der Rektor:
E n g l

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

51. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Pädagogik (A 297) nach UniStG für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Pädagogik erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Pädagogik UniStG (A 297): Studienplan für das Diplomstudium Pädagogik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXIX, Nr. 298, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Bildungswissenschaft (A 033 645): Curriculum für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 199, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. (1) Wurde im Rahmen des Diplomstudiums Pädagogik nach UniStG vor dem Umstieg auf das Bachelorstudium der 1. Studienabschnitt bis längstens 30.11.2012 abgeschlossen sowie 4 positiv beurteilte PS- oder SE-Arbeiten vorgelegt, so müssen noch folgende Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht werden, damit der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) verliehen werden kann:

- Absolvierung von Pflichtmodul 23: Forschungspraktikum (10 ECTS)
- Absolvierung von Pflichtmodul 24: Bachelorarbeit I (10 ECTS)
- Absolvierung von Pflichtmodul 25: Bachelorarbeit II (10 ECTS)
- Lehrveranstaltungen aus den „Pflicht- und Wahlmodulen: Schwerpunkte I-IV“ im Umfang von mindestens 30 ECTS.

§ 2. (2) Wurde im Rahmen des Diplomstudiums Pädagogik vor dem Umstieg auf das Bachelorstudium der 1. und 2. Studienabschnitt bis längstens 30.11.2012 abgeschlossen sowie 4 positiv beurteilte PS- oder SE-Arbeiten vorgelegt, so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im

Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

Hinweis: 15 ECTS an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Seminare) können nach Zulassung im Masterstudium Bildungswissenschaft zur Anerkennung beantragt werden.

§ 3. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Pädagogik (A 297) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Pädagogik (A 297) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Pädagogik	SSt	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011)	ECTS
Einführung in Gegenstand und Arbeitsfelder der Pädagogik als Wissenschaft	2	STEOP 1 Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft	10
Einführung in Methoden erziehungswissenschaftlichen Denkens	2	Pflichtmodul 22: Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft	5
Einführung in Grundformen und Techniken des erziehungswissenschaftlichen Arbeitens und Praxis des Studierens	3	Pflichtmodul 1: Bildungswissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	5
Systemversuche der Pädagogik	3	Pflichtmodul 2: Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft	5
Anthropologische Fragehorizonte in der Pädagogik	2	Pflichtmodul 2: Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft	5
Disziplinäre Identität in der Erziehungswissenschaft	2	Pflichtmodul 2: Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft	5
Historische und vergleichende Perspektiven der Erziehungswissenschaft	2	Pflichtmodul 4: Bildung und Geschichtlichkeit	5
Grundlagen: qualitative Methoden	4	Pflichtmodul 9: Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft II	10
Grundlagen: quantitative Methoden	4	Pflichtmodul 8: Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft I	10
Grundlagen: philosophische Methoden	4	Pflichtmodul 7: Philosophische Methoden in der Bildungswissenschaft	10
Theorien der Gesellschaft und ihrer Institutionen	2	Pflichtmodul 5: Bildung und Politik	5
Theorien zur Interaktion bzw. Kommunikation	2	Pflichtmodul 6: Individuum und Entwicklung	5
Theorien des Individuums	2	Pflichtmodul 6: Individuum und Entwicklung	5
Didaktische Theorien	2	STEOP 2 Bildung, Lehren und Lernen	5

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Pädagogik	SSSt	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011)	ECTS
Einführung in die Theoretische Erziehungswissenschaft	2	Wahlmodul 12: Erziehung und Kultur	5
Einführung in die Berufliche Rehabilitation	2	Wahlmodul 17: Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie	5
Einführung in die Psychoanalytische Pädagogik	2	Pflichtmodul 19: Beratung und Persönlichkeitsentwicklung	5
Einführung in die Heilpädagogik und Integrative Pädagogik	2	Pflichtmodul 16: Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik	5
Einführung in die Sozialpädagogik	2	Wahlmodul 21: Gesellschaft und soziale Veränderung	5
Bildungstheorie und -philosophie	2	Wahlmodul 11: Menschenbilder und -konstruktionen	5

§ 4. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Pädagogik (A 297) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645), veröffentlicht im MBl. der Universität Wien, 5. Stück, Nr. 16 vom 14.10.2011.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
S t i p s i t s

52. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis Fakultäten/Zentren – Globalbudget)

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs.1 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität Wien gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 sowie betreffend die Rechnungsfreigabe beschlossen:

Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann gemäß § 28 Abs.1 UG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können. Sie betrifft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte des Globalbudgets (inkl. Investitionen und aus Globalbudgetmitteln finanzierte Projekte), die im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit bzw. des jeweiligen Projekts stehen. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann von den jeweils bevollmächtigten Personen nicht delegiert werden. Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Folgende Rechtsgeschäfte sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wurde, von der Bevollmächtigung nicht umfasst: Langfristige Investitionsentscheidungen, wie Miet-,

11. Stück – Ausgegeben am 10.12.2012 – Nr. 50-61

Darlehens- und Leasingverträge sowie alle Verträge, aus denen budgetär nicht gedeckte finanzielle Verpflichtungen für die Universität Wien entstehen. Arbeitsvertragliche Verpflichtungen (Aufnahme, wesentliche Vertragsbestandteile wie z. B. Gehalt, Auflösung u. ä.) können nur von der Universitätsleitung bzw. entsprechend bevollmächtigten Personen auf Basis von budgetärer Bedeckung oder disponierbaren Planstellen eingegangen werden. Verträge mit Banken, FinanzdienstleisterInnen und ähnlichen Unternehmen können nur von der Universitätsleitung bzw. von den von dieser dafür bevollmächtigten Personen eingegangen werden.

DekanInnen und ZentrumsleiterInnen sind mit Funktionsübernahme bevollmächtigt, im Namen der Universität Wien Rechtsgeschäfte abzuschließen, die in den Wirkungsbereich der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Zentrums fallen und sich im Rahmen des zugewiesenen Budgets, konkretisiert in den entsprechenden Zielvereinbarungen, befinden. Für Beauftragungen bis Euro 5.000,- gilt die einfache Unterfertigung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter. Rechtsgeschäfte über einem Betrag von Euro 5.000,- bedürfen für ihre Wirksamkeit der Erstzeichnung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter sowie der Zweitzeichnung durch die stellvertretende Dekanin/den stellvertretenden Dekan bzw. die stellvertretende Zentrumsleiterin/den stellvertretenden Zentrumsleiter. Weiters ist insbesondere die Freigabe von Prämien, Belohnungen, Abgeltungen von Überstunden jedenfalls im Vieraugenprinzip zwischen DekanIn und VizedekanIn bzw. ZentrumsleiterIn und stellvertretender Zentrumsleiterin/stellvertretendem Zentrumsleiter durchzuführen. Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 100.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips zu ihrer Wirksamkeit der Gegenzeichnung durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Rektorats. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 400.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips der Zeichnung durch die zwei für Finanzen und für Infrastruktur zuständigen Mitglieder des Rektorats.

Gemäß § 98 UG oder § 99 UG berufene ProfessorInnen können vom Rektor bevollmächtigt werden, im Rahmen ihrer etwaigen Berufungszusage Rechtsgeschäfte bis Euro 5.000,- allein zu fertigen. Diese Betragsgrenze gilt auch für Werkverträge. Rechtsgeschäfte über dieser Betragsgrenze sowie der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zweitzeichnung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter (bzw. deren jeweilige Stellvertreterin/deren jeweiligen Stellvertreter).

DekanInnen und ZentrumsleiterInnen sind bevollmächtigt, die Leiterin oder den Leiter einer Subeinheit zu ermächtigen, für die Dekanin/den Dekan oder die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter Aufgaben im Personal- oder Ressourcenbereich der Subeinheit wahrzunehmen. Diese Ermächtigung gilt für die Dauer der Funktionswahrnehmung der Leiterin oder des Leiters der Subeinheit, ist auf die laufenden Geschäfte des jeweiligen Aufgabengebiets der Subeinheit sowie betragsmäßig auf Euro 5.000,- beschränkt und gilt auch für Werkverträge. Mit Ermächtigung der Subeinheitsleiterin/des Subeinheitsleiters ist durch die Dekanin/den Dekan bzw. durch die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter für den Fall der längeren Abwesenheit der Subeinheitsleiterin/des Subeinheitsleiters eine geeignete Stellvertreterin/ein geeigneter Stellvertreter für die von der Ermächtigung umfassten Rechtsgeschäfte festzulegen.

Hat die Dekanin/der Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter der Leiterin bzw. dem Leiter der Subeinheit eine Ermächtigung erteilt, sind Rechtsgeschäfte bis zu einer Betragsgrenze von Euro 5.000,- von der Subeinheitsleiterin/dem Subeinheitsleiter allein zu fertigen. Die Betragsgrenze von Euro 5.000,- gilt einheitlich für Subeinheiten aller Fakultäten und Zentren innerhalb des von der Dekanin/vom Dekan bzw. von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter zugewiesenen Budgets, d. h. sie kann von DekanInnen und ZentrumsleiterInnen nicht weiter abgesenkt werden. Rechtsgeschäfte über dieser

11. Stück – Ausgegeben am 10.12.2012 – Nr. 50-61

Betragsgrenze sowie der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung durch die Subeinheitsleiterin/den Subeinheitsleiter sowie einer Zweitzeichnung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter (bzw. deren jeweilige Stellvertreterin/deren jeweiligen Stellvertreter).

In besonderen Fällen können Personen im Rahmen der Beauftragung mit einem Projekt vom Rektor bevollmächtigt werden, Rechtsgeschäfte bis Euro 5.000,- allein zu zeichnen. Diese Betragsgrenze gilt auch für Werkverträge. Rechtsgeschäfte über dieser Betragsgrenze sowie der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zweitzeichnung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter (bzw. deren jeweilige Stellvertreterin/deren jeweiligen Stellvertreter).

LeiterInnen bzw. SprecherInnen von Forschungsplattformen, Initiativkollegs und Forschungscustern werden vom Rektor bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte bis Euro 5.000,- allein zu zeichnen. Rechtsgeschäfte über dieser Betragsgrenze sowie der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung von der Leiterin/dem Leiter bzw. von der Sprecherin/dem Sprecher sowie einer Zweitzeichnung vom für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats.

Rechtsgeschäfte, die die rechtsgeschäftlich Vertretende/den rechtsgeschäftlich Vertretenden betreffen, sind jedenfalls durch die Dekanin/Zentrumsleiterin bzw. den Dekan/Zentrumsleiter (bzw. deren/dessen StellvertreterIn) zu fertigen. Davon abweichend sind Aufwandsätze (insb. Reisekostenabrechnungen) der rechtsgeschäftlich Vertretenden/des rechtsgeschäftlich Vertretenden von deren/dessen ständiger Stellvertreterin/ständigem Stellvertreter zu zeichnen. Ist keine ständige Stellvertreterin/kein ständiger Stellvertreter bestellt, hat die Dekanin/Zentrumsleiterin bzw. der Dekan/Zentrumsleiter (bzw. deren/dessen StellvertreterIn) zu fertigen. Ist die betroffene rechtsgeschäftlich Vertretende/der betroffene rechtsgeschäftlich Vertretende die Leiterin/der Leiter bzw. die Sprecherin/der Sprecher einer Forschungsplattform, eines Initiativkollegs oder eines Forschungscusters, so bedarf das Rechtsgeschäft in Analogie der Fertigung durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats. Ist die betroffene rechtsgeschäftlich Vertretende/der betroffene rechtsgeschäftlich Vertretende die Dekanin/Zentrumsleiterin bzw. der Dekan/Zentrumsleiter, so bedarf das Rechtsgeschäft in Analogie der Fertigung durch den Rektor.

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u.ä., an denen die rechtsgeschäftlich Vertretende/der rechtsgeschäftlich Vertretende direkt oder indirekt beteiligt ist oder in denen die rechtsgeschäftlich Vertretende/der rechtsgeschäftlich Vertretende eine Funktion ausübt, oder Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die rechtsgeschäftlich Vertretende/der rechtsgeschäftlich Vertretende in einem Naheverhältnis steht, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre/seine persönlichen Interessen berühren, sind grundsätzlich nicht möglich. Etwaige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Mit einer Zweitzeichnung werden insbesondere die Zweckmäßigkeit und die budgetäre Bedeckung des Rechtsgeschäfts bestätigt.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten.

Zeichnungsberechtigung (d. h. interne Zahlungsfreigabe von Rechnungen)

Die Regelungen für Zeichnungsberechtigungen werden analog zu den Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis festgelegt, d. h. für die interne Freigabe von Rechnungen gelten obige Betragsgrenzen, wobei die Rechnungsfreigabe ausschließlich durch die Bevollmächtigten in obigen Konstellationen erfolgen kann.

Die Zweitzeichnung von Rechnungen kann von den DekanInnen/ZentrumsleiterInnen bis zu einem Betrag von Euro 30.000,- an die DekanatsdirektorInnen/LeiterInnen der Büros der Zentren delegiert werden. Mit ihrer Zweitzeichnung bestätigen DekanatsdirektorInnen/LeiterInnen der Büros der Zentren, dass das zugrunde liegende Rechtsgeschäft unter Einhaltung der geltenden Bevollmächtigungsregelungen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung kann von der rechtsgeschäftlich Vertretenden/von dem rechtsgeschäftlich Vertretenden an eine geeignete Person delegiert werden.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Rektor:
E n g l

53. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität Wien gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 sowie betreffend die Rechnungsfreigabe beschlossen:

Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann gemäß § 28 Abs. 1 UG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können. Sie betrifft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte des Drittmittelbereichs, die im Zusammenhang dem jeweiligen Drittmittelprojekt stehen. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann von den jeweils bevollmächtigten Personen nicht delegiert werden. Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Folgende Rechtsgeschäfte sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wurde, von der Bevollmächtigung nicht umfasst: Langfristige Investitionsentscheidungen, wie Miet-, Darlehens- und Leasingverträge sowie alle Verträge, aus denen budgetär nicht gedeckte finanzielle Verpflichtungen für die Universität Wien entstehen. Arbeitsvertragliche Verpflichtungen (Aufnahme, wesentliche Vertragsbestandteile wie z. B. Gehalt, Auflösung u. ä.) können nur von der Universitätsleitung bzw. entsprechend bevollmächtigten Personen auf Basis von budgetärer Bedeckung oder disponierbaren Planstellen eingegangen werden. Verträge mit Banken, FinanzdienstleisterInnen und ähnlichen Unternehmen können nur von der Universitätsleitung bzw. von den von dieser dafür bevollmächtigten Personen eingegangen werden.

Anbotslegung, Projekteinreichung und Vertragsabschluss

DekanInnen, ZentrumsleiterInnen und ForschungsplattformleiterInnen sind mit Funktionsübernahme bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den

Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit stehen, für die Universität Wien zur Anbahnung bzw. zum Abschluss eines Drittmittelprojekts zu schließen. Dabei gilt bis Euro 100.000,- die einfache Unterfertigung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter bzw. die Forschungsplattformleiterin/den Forschungsplattformleiter. Sofern die Dekanin/der Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter als die Projektleiterin/der Projektleiter fungiert, sind Anbote, Einreichungen und Verträge von der/dem jeweils zuständigen VizedekanIn/stellvertretenden ZentrumsleiterIn zu unterzeichnen. Sofern die Leiterin der Forschungsplattform/der Leiter der Forschungsplattform als die Projektleiterin/der Projektleiter fungiert, sind Anbote, Einreichungen und Verträge unabhängig von der Betragsgrenze vom für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats mit zu unterzeichnen. Rechtsgeschäfte ab Euro 100.000,- sind durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats zu fertigen. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 400.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips der Zeichnung durch die zwei für Forschung und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Rektorats.

Die Betragsgrenzen gelten nicht nur für Vertragsabschlüsse, sondern auch für Anbotslegungen und Projekteinreichungen. Dabei gilt als relevanter Betrag das durch die Universität Wien angebotene Projektvolumen (inklusive in-kind-Beiträge) vor Anwendung einer Förderquote bzw. der von der Universität verantwortete Betrag (z. B. als Koordinatorin). Vor jeder Projekteinreichung ist die Dienstleistungseinrichtung Forschungsservice und Nachwuchsförderung so zeitgerecht und umfassend zu informieren, dass die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan bzw. die zuständige Zentrumsleiterin/der zuständige Zentrumsleiter bzw. das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied nötigenfalls eingebunden werden kann.

Vor Unterzeichnung ist zu prüfen, ob die für die Projektleitung vorgesehene Person über ein Arbeits- oder Dienstverhältnis an der Universität Wien während der voraussichtlichen Laufzeit des Projekts verfügt, welches Aufgaben in der Forschung vorsieht. Ist ein solches Dienstverhältnis nicht gegeben, ist die für die Projektleitung vorgesehene Person nicht berechtigt, ein Drittmittelprojekt an der Universität Wien zu beantragen. Davon sind auch Personen umfasst, deren Anstellung durch das beantragte Projekt finanziert wird (von der Regelung ausgenommen sind SelbstantragstellerInnen beim FWF). Davon abweichend sind emeritierte, im Ruhestand befindliche und pensionierte UniversitätsprofessorInnen, ao. UniversitätsprofessorInnen und assoziierte ProfessorInnen berechtigt, Drittmittelprojekte zu beantragen, die sich auf die erste Zeit nach dem Ende ihres aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erstrecken (in der Regel bis zu fünf Jahren nach Ende des aktiven Dienst- und Arbeitsverhältnisses). Die ProjektleiterInnenbevollmächtigung (siehe unten) wird ab dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses auf Vorschlag der zuständigen Dekanin/des zuständigen Dekan bzw. der zuständigen Zentrumsleiterin/des zuständigen Zentrumsleiter auf eine andere Person, die sich im aktiven Dienststand befindet, übertragen bzw. ausgestellt. Auf die Kettenvertragsproblematik ist zu achten, wobei im Zweifel Rücksprache mit der Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung (Personaladministration) zu halten ist.

Rechtsgeschäfte nach Vertragsabschluss (ProjektleiterInnenbevollmächtigung)

ProjektleiterInnen bzw. deren StellvertreterInnen können vom für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats bevollmächtigt werden, Rechtsgeschäfte für die Universität Wien im Rahmen eines Drittmittelprojekts gemäß § 27 Abs. 2 UG zu schließen. Diese Rechtsgeschäfte müssen für die Projektdurchführung zweckmäßig sein.

Die ProjektleiterInnenbevollmächtigung umfasst nicht:

- Folgeverträge und Vertragserweiterungen, d. h. Verpflichtungen, die über Dauer und Ausmaß des Projektes hinausgehen;
- MTA (material transfer agreements);

11. Stück – Ausgegeben am 10.12.2012 – Nr. 50-61

- CDA (Vertraulichkeitsvereinbarungen);
- Konsortialverträge, die Bestandteile der Förderverträge sind;
- allgemeine Kooperationsvereinbarungen (Memoranda of Understanding, Letters of Intent u. ä.), die über den Projektinhalt hinausgehende Auswirkungen haben, sowie
- alle Verträge, aus denen zusätzliche Haftungs- und Gewährleistungspflichten der Universität Wien entstehen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt in diesen Fällen durch das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied unter Beachtung der Geschäftsordnung des Rektorats.

Für Rechtsgeschäfte bis zur Betragsgrenze vom Euro 5.000,- gilt die einfache Unterfertigung durch die Projektleiterin/den Projektleiter (bzw. einer bevollmächtigten Stellvertreterin/einem bevollmächtigten Stellvertreter). Diese Betragsgrenze gilt auch für den Abschluss von Werkverträgen. Rechtsgeschäfte ab Euro 5.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zweitzeichnung entweder durch die/den bevollmächtigte/n StellvertreterIn oder durch die Subeinheitsleiterin/den Subeinheitsleiter (bzw. dessen oder deren StellvertreterIn). Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 100.000,- bedürfen einer Gegenzeichnung durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 400.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips der Zeichnung durch die zwei für Forschung und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Rektorats.

Rechtsgeschäfte, die die Projektleiterin/den Projektleiter betreffen, sind jedenfalls entweder durch die bevollmächtigte Stellvertreterin/den bevollmächtigten Stellvertreter oder durch die Subeinheitsleiterin/den Subeinheitsleiter zu fertigen, insb. Auszahlungen/Refundierungen an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter. Personalrelevante Entscheidungen (inkl. der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge) bedürfen intern einer Zweitzeichnung entweder durch die bevollmächtigte Stellvertreterin/den bevollmächtigten Stellvertreter oder durch die Subeinheitsleiterin/den Subeinheitsleiter (bzw. deren/dessen StellvertreterIn). Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u. ä., an denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter direkt oder indirekt beteiligt ist oder in denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter eine Funktion ausübt, oder Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter in einem Naheverhältnis steht, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre/seine persönlichen Interessen berühren, sind grundsätzlich nicht möglich. Etwaige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Forschung zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Mit einer Zweitzeichnung werden insbesondere die Zweckmäßigkeit und die budgetäre Bedeckung des Rechtsgeschäfts bestätigt.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten.

Zeichnungsberechtigung (d. h. interne Zahlungsfreigabe von Rechnungen)

Die Regelungen für Zeichnungsberechtigungen werden analog zu den Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis festgelegt, d. h. für die interne Freigabe von Rechnungen gelten die gleichen Betragsgrenzen wie für die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, wobei die Rechnungsfreigabe ausschließlich durch die jeweils bevollmächtigten Personen in den jeweils festgelegten Konstellationen erfolgen kann.

Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung kann von der rechtsgeschäftlich Vertretenden/von dem rechtsgeschäftlich Vertretenden an eine geeignete Person delegiert werden.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Rektor:
E n g l

54. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Weiterbildungsbereich)

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität Wien gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 beschlossen:

Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann gemäß § 28 Abs. 1 UG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können. Sie betrifft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte des Weiterbildungsbereichs, die im Zusammenhang dem jeweiligen Lehrgang stehen. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann von den jeweils bevollmächtigten Personen nicht delegiert werden. Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Folgende Rechtsgeschäfte sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wurde, von der Bevollmächtigung nicht umfasst: Langfristige Investitionsentscheidungen, wie Miet-, Darlehens- und Leasingverträge sowie alle Verträge, aus denen budgetär nicht gedeckte finanzielle Verpflichtungen für die Universität Wien entstehen. Arbeitsvertragliche Verpflichtungen (Aufnahme, wesentliche Vertragsbestandteile wie z. B. Gehalt, Auflösung u. ä.) können nur von der Universitätsleitung bzw. entsprechend bevollmächtigten Personen auf Basis von budgetärer Bedeckung oder disponierbaren Planstellen eingegangen werden. Verträge mit Banken, FinanzdienstleisterInnen und ähnlichen Unternehmen können nur von der Universitätsleitung bzw. von den von dieser dafür bevollmächtigten Personen eingegangen werden.

Rechtsgeschäfte nach Einrichtung (LehrgangsleiterInnenbevollmächtigung)

LehrgangsleiterInnen können vom Rektor zum Abschluss der für den Lehrgangsbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Namen der Universität Wien und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Lehrgangsorganisation unter Einhaltung des vom Rektorat genehmigten Finanz- bzw. Kostenplans für den Universitätslehrgang bevollmächtigt werden. In bestimmten, vom Rektor zu genehmigenden Fällen, kann auch eine stellvertretende Lehrgangsleiterin/ein stellvertretender Lehrgangsleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden. Diese Rechtsgeschäfte müssen für das jeweilige Weiterbildungsprogramm zweckmäßig sein. Die LehrgangsleiterInnenbevollmächtigung umfasst nicht:

- Abschluss von Verträgen, d. h. Verpflichtungen, die über die Dauer eines Zyklus des Weiterbildungsprogramms hinausgehen oder im Finanz- bzw. Kostenplan nicht enthalten sind;
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen;
- Alle Verträge, aus denen Haftungs- und Gewährleistungspflichten der Universität Wien entstehen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt in diesen Fällen durch das für Weiterbildung zuständige Rektoratsmitglied unter Beachtung der Geschäftsordnung des Rektorats.

11. Stück – Ausgegeben am 10.12.2012 – Nr. 50-61

Für Rechtsgeschäfte bis zur Betragsgrenze von Euro 5.000,- gilt die einfache Unterfertigung durch die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter. Diese Betragsgrenze gilt auch für Werkverträge sowie für die Beauftragung von Lehrtätigkeiten. Rechtsgeschäfte ab Euro 5.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung von der Lehrgangsleiterin/vom Lehrgangsleiter sowie einer Zweitzeichnung durch die Leiterin/den Leiter des Postgraduate Centers (bzw. deren/dessen StellvertreterIn). Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 20.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung durch die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter und einer Gegenzeichnung durch das für Weiterbildung zuständige Mitglied des Rektorats.

Rechtsgeschäfte, die die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter betreffen, bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zeichnung durch die Leiterin/den Leiter des Postgraduate Centers (bzw. deren/dessen StellvertreterIn), insb. Auszahlungen/Refundierungen an die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter. Personalrelevante Entscheidungen (inkl. der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge) bedürfen mit Ausnahme der Beauftragung von Lehrtätigkeiten bis Euro 5.000,- (vgl. oben) einer Zweitzeichnung durch die Leiterin/den Leiter des Postgraduate Centers (bzw. deren/dessen StellvertreterIn). Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u. ä, an denen die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter direkt oder indirekt beteiligt ist oder in denen die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter eine Funktion ausübt, oder Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter in einem Naheverhältnis steht, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre/seine persönlichen Interessen berühren, sind grundsätzlich nicht möglich. Etwaige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Weiterbildung zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Mit einer Zweitzeichnung werden insbesondere die Zweckmäßigkeit und die budgetäre Bedeckung des Rechtsgeschäfts bestätigt.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten.

Rechtsgeschäfte nach Einrichtung (Bevollmächtigung LeiterIn des Postgraduate Centers)

Mit Zustimmung der Lehrgangsleiterin bzw. des Lehrgangsleiters kann die Leiterin/der Leiter des Postgraduate Centers zum Abschluss der für den Lehrgangsbetrieb bzw. Kursbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Namen der Universität Wien und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Lehrgangsorganisation bzw. Kursorganisation unter Einhaltung des vom Rektorat genehmigten Finanz- bzw. Kostenplans für den Universitätslehrgang bzw. Zertifikatskurs vom Rektor bevollmächtigt werden. Diese Rechtsgeschäfte müssen für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms von Nutzen sein. Von der Bevollmächtigung der Leiterin/des Leiters des Postgraduate Centers ausgenommen sind:

- Abschluss von Verträgen, d. h. Verpflichtungen, die über die Dauer eines Zyklus des Weiterbildungsprogramms hinausgehen oder im Finanz- bzw. Kostenplan nicht enthalten sind;
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen;
- Alle Verträge, aus denen zusätzliche Haftungs- und Gewährleistungspflichten der Universität Wien entstehen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt in diesen Fällen durch das für Weiterbildung zuständige Rektoratsmitglied unter Beachtung der Geschäftsordnung des Rektorats.

11. Stück – Ausgegeben am 10.12.2012 – Nr. 50-61

Für Rechtsgeschäfte bis zur Betragsgrenze von Euro 5.000,- gilt die einfache Unterfertigung durch die Leiterin/den Leiter des Postgraduate Centers (bzw. deren/dessen StellvertreterIn). Diese Betragsgrenze gilt auch für Werkverträge sowie die Beauftragung von Lehrtätigkeiten. Rechtsgeschäfte ab Euro 5.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung von der Leiterin/vom Leiter des Postgraduate Centers sowie einer Zweitzeichnung durch die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 20.000,- bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung von der Leiterin/vom Leiter des Postgraduate Centers und einer Gegenzeichnung durch das für Weiterbildung zuständige Mitglied des Rektorats.

Rechtsgeschäfte, die die Leiterin/den Leiter des Postgraduate Centers betreffen, bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zeichnung durch die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter, insb. Auszahlungen/Refundierungen/Interne Verrechnungen an die Leiterin/den Leiter bzw. an Kostenstellen/Innenaufträge in der Verantwortung des Postgraduate Centers. Personalrelevante Entscheidungen (inkl. der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge) bedürfen mit Ausnahme der Beauftragung von Lehrtätigkeiten bis Euro 5.000,- einer Zweitzeichnung durch die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter. Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u. ä, an denen die Leiterin/der Leiter des Postgraduate Centers direkt oder indirekt beteiligt ist oder in denen die Leiterin/der Leiter des Postgraduate Centers eine Funktion ausübt, sind grundsätzlich nicht möglich. Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die Leiterin/der Leiter des Postgraduate Centers in einem Naheverhältnis steht, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre/seine persönlichen Interessen berühren, sind grundsätzlich nicht möglich. Etwaige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Weiterbildung zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Mit einer Zweitzeichnung werden insbesondere die Zweckmäßigkeit und die budgetäre Bedeckung des Rechtsgeschäfts bestätigt.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten.

Zeichnungsberechtigung (d. h. interne Zahlungsfreigabe von Rechnungen)

Die Regelungen für Zeichnungsberechtigungen werden analog zu den Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis festgelegt, d. h. für die interne Freigabe von Rechnungen gelten die gleichen Betragsgrenzen wie für die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, wobei die Rechnungsfreigabe ausschließlich durch die jeweils bevollmächtigten Personen in den jeweils festgelegten Konstellationen erfolgen kann.

Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung kann von der rechtsgeschäftlich Vertretenden/von dem rechtsgeschäftlich Vertretenden an eine geeignete Person delegiert werden.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Rektor:
E n g l

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

55. Bevollmächtigung der Dekaninnen, Dekane, Zentrumsleiterinnen und Zentrumsleiter

Die Bevollmächtigung der Dekanin, der Dekane und Zentrumsleiter, Mitteilungsblatt vom 30. 09. 2004, 47. Stück, Nr. 287, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 insoweit aufgehoben bzw. beschränkt, als sie mit der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis Fakultäten/Zentren – Globalbudget), Mitteilungsblatt vom 10.12.2012, 11. Stück, Nr. 52, nicht im Einklang steht.

Der Rektor:
E n g l

56. Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 – Ergänzung

In Ergänzung der Bevollmächtigungen im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 190 vom 01.06.2012, ergänzt im Mitteilungsblatt Nr. 293 vom 25.07.2012) ergeht nachstehende Bevollmächtigung:

- **Stabsstelle Interne Revision**

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der Stabsstelle Interne Revision	MMag. Herwig Wagner	bis 20.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der Stabsstelle Interne Revision gemeinsam mit dem Rektor zu fertigen.		

Der Rektor:
E n g l

57. Bevollmächtigung von ProjektleiterInnen gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 UG	Projektname	Projektlaufzeit	Innen-auftrags-nummer
DECKER Kurt; Dr.; Department für Geodynamik und Sedimentologie	Active Fault Analysis in the Vienna Basin	01.08.2012–31.12.2012	FA536017
GRASEMANN Bernhard; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Geodynamik und Sedimentologie	Active Fault Analysis in the Vienna Basin	01.01.2013–31.01.2014	FA536017
SCHWARCZ Andreas; ao. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Geschichte	EU-Projekt: Extension of the Danube Limes Brand – UNESCO World Heritage in the Lower Danube	01.10.2012–30.09.2014	FA408011

11. Stück – Ausgegeben am 10.12.2012 – Nr. 50-61

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 UG	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer
VON DER KAMMER Frank; Dr. M.A.; Department für Umweltgeowissenschaften	Nano Metalle FCM: Nano-Metalle in Lebensmittelkontaktprodukten: Anwendung, Untersuchung von Lebensmittelsimulanzien und Bewertung	01.05.2012– 30.04.2014	FA533011
WINKLER Johannes; Univ.-Ass. Mag. Dr.; Department für Medizinische/Pharmazeutische Chemie	COMPACT: Collaboration to Optimise Macromolecular Pharmaceutical Access to Cellular Targets	01.11.2012– 30.06.2014	FA551019
HLAVACS Helmut; Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.; Forschungsgruppe Entertainment Computing	Play The Net: Kinder, Internet, Surfverhalten, Gefahren	01.11.2012– 30.09.2013	FA787002
KORUNKA Christian; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Angewandte Psychologie: Arbeit, Bildung, Wirtschaft	Unterstützungsleistung für das Projekt Sicherheitsklima	01.12.2012– 28.12.2013	FA473042
ULOVEC Andreas; Mag. Dr.; Institut für Mathematik	EU-Projekt: M3EaL – Migration, Multiculturalism, Mathematics Education and Language	01.10.2012– 30.09.2015	FA506055
KOPP Brigitte; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Pharmakognosie	China TCM-Cluster PP06 – Prevention of atherosclerosis and memory deficiency with Chinese herbal medicine (CHM)	04.10.2012– 30.09.2014	FA552012
DORNETSHUBER-FLEISS Rita; Mag. Dr.; Department für Pharmakologie und Toxikologie	Cyclodepsipeptide als Krebstherapeutika	01.11.2012– 31.10.2015	FA553014
PESCHL Franz-Markus; ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.; Forschungsplattform Cognitive Science	ENA – Event Network Advancement	01.03.2012– 28.02.2015	FA220006
ROSENBERGER Sieglinde; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Politikwissenschaft	Giving Voice – Inklusion durch politische Parteien	01.01.2013– 31.12.2014	FA494031
HALLER Stefan; Ass.-Prof. Mag. Dr., Privatdoz.; Institut für Mathematik	Curvature bounds – DOC-Stipendium der ÖAW für 24 Monate für Mag. Nathalie Tassotti	01.01.2013– 31.12.2014	FA506056
RADITS Franz; Prof. Mag. Dr.; Österreichisches Kompetenzzentrum für Didaktik der Biologie	KiP ³ – Kids Participation in Educational Research	01.10.2012– 31.08.2013	FA710006
NOWAK Manfred; Univ.-Prof. Dr., LL.M.; Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung	Frontex and human rights – DOC-Stipendium der ÖAW zum Thema „Legal Accountability for Human Rights Violations caused during Frontex-coordinated Joint Operations“	01.09.2013– 30.06.2015	FA359011
RATHKOLB Oliver; Univ.-Prof. Mag. DDr.; Institut für Zeitgeschichte	DOC-Stipendium der ÖAW: Politisches System Österreichs 1933–38	01.01.2013– 30.06.2015	FA412016
CAGLAR Ayse; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Kultur- und Sozialanthropologie	A “Road to work” – Public work and (un)employment in the Hungarian Countryside. Policy analysis and fieldwork	01.12.2012– 30.11.2013	FA495010

11. Stück – Ausgegeben am 10.12.2012 – Nr. 50-61

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 UG	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer
JAKUPEC Michael; Mag. Dr.; Institut für Anorganische Chemie	Exploring Novel Protein Targets of Anticancer Metal Compounds	01.01.2013–31.12.2015	FA526007
ECKER Gerhard; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Medizinische/Pharmazeutische Chemie	EU-Projekt: K4DD – Kinetics for Drug Discovery	01.11.2012–31.10.2017	FA551020
BACHL Norbert; o. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Sportwissenschaft	Medizinische Ausbildungsstelle Ramsau	01.12.2012–30.09.2015	FA591028

Die Vizerektorin:
Weigelin-Schwiedrzik

58. Änderungen bei bereits laufenden Projekten

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer	Begründung der Änderung
SPERKA Stefan; Mag.; Institut für Meteorologie und Geophysik	MetGIS Wetterprognose- und Visualisierungssystem: Weiterentwicklung und praktische Anwendung	01.01.2010–31.12.2012	FA537901	Wechsel der Projektleitung
KRYSPIN-EXNER Ilse; o. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Angewandte Psychologie: Gesundheit, Entwicklung und Förderung	ICARUS – Information and Communication technology Applications: Research on User-oriented Solutions	01.12.2011–28.02.2013	FA475011	Verlängerung der Bevollmächtigung
ROTHGANGEL Martin; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Religionspädagogik	komdif – Kompetenzentwicklungsmo- delle als Basis für eine diagnosegestützte individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe und Sekundarstufe I	01.01.2011–30.06.2013	FA329001	Verlängerung der Bevollmächtigung
GÖTZENBRUCKER Gerit; Ass.-Prof. Mag. Dr., Privatdoz.; Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Integrationspotenziale des Internets – Internet use and friendship structures of young migrants in Vienna: the question for diversity within social networks and online social games	01.01.2011–30.06.2013	FA493018	Verlängerung der Bevollmächtigung
ZACHARASIEWICZ Waldemar; emer. o. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Anglistik und Amerikanistik	Kanada-Zentrum	01.01.2004–31.05.2013	FA424001	Verlängerung der Bevollmächtigung

11. Stück – Ausgegeben am 10.12.2012 – Nr. 50-61

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projektlaufzeit	Innenauftragsnummer	Begründung der Änderung
STEINACKER Reinhold; o. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Meteorologie und Geophysik	EU-Projekt: LoLight – Development of a low cost, novel and accurate lightning mapping and thunderstorm (supercell) tracking system	01.01.2011–31.08.2013	FA537007	Verlängerung der Bevollmächtigung

Die Vizerektorin:
Weigelin-Schwiedrzik

59. Bevollmächtigung von ProjektleiterInnen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 UG	Projektname	Projektlaufzeit	Innenauftragsnummer
SPRINGSITS Birgit; MMag.; Institut für Germanistik	EmMeth 2013 – Empirische Methoden DaF/DaZ 2013 Tagung: 08.–09.02.2013	30.10.2012–30.06.2013	DP421005
ZINNER Lucas; Mag. Dr.; Forschungsservice	EU-Projekt: Le-Math: Learning mathematics through new communication factors	15.11.2012–30.09.2014	DP173027
LUCIANI Marta; Ass.-Prof. Mag. Dr., Privatdoz.; Institut für Orientalistik	Tagung zur Archäologie Nordarabiens: Internationaler Kongress zum Thema „The Archeology of North Arabia: Oases and Landscapes“ von 5.–8.12.2013	01.12.2012–31.03.2014	DP434003

Der Rektor:
Engl

60. Änderungen bei bereits laufenden Projekten

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projektlaufzeit	Innenauftragsnummer	Begründung der Änderung
BIEWER Gottfried; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Bildungswissenschaft	Arbeitsstelle Vergleichende Heilpädagogik: Förderung der Ziele der OEZA im Bereich Menschen mit Behinderung: Wissenschaftliche Beratung und Mitwirkung bei Policy-Fragen zu EZA und Menschen mit Behinderung	01.02.2007–31.12.2013	DP467003	Verlängerung der Bevollmächtigung
SCHULTE IN DEN BÄUMEN Tobias; European Law Institute	European Law Institute (ELI)	01.11.2011–31.10.2012	SP348002	Ende der Bevollmächtigung

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer	Begründung der Änderung
WENDEHORST Christiane; Univ.-Prof. Dr., LL.M.; Institut für Zivilrecht	European Law Institute (ELI)	01.11.2012– 31.10.2015	SP348002	Wechsel der Projektleitung

Der Rektor:
E n g l

W A H L E N

61. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Umweltchemie“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Umweltchemie" wurden in der konstituierenden Sitzung am 12. November 2012 Herr Univ.- Prof. Dr. Peter Lieberzeit zum Vorsitzenden und Herr O. Univ.- Prof. Dr. Dr. Bernhard Keppler zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
L i e b e r z e i t